

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Teutschenthal

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 11.04.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Der § 6 Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|---|---------|
| • für den ersten Hund | 66 Euro |
| • für den zweiten Hund | 84 Euro |
| • für den dritten und jeden weiteren Hund | 96 Euro |

(2) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

- | | |
|---|----------|
| • für den ersten Listenhund | 375 Euro |
| • für den zweiten Listenhund | 600 Euro |
| • für den dritten und jeden weiteren Listenhund | 750 Euro |

Der § 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten erhält folgende Fassung:

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Teutschenthal tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Teutschenthal, den 29.12.2023

Tilo Eigendorf
Bürgermeister

